

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 250

ausgegeben am 3. April 2025

Verordnung vom 1. April 2025 über die Abänderung der Heimatschriftenverordnung

Aufgrund von Art. 26 Abs. 6, Art. 30 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 des Heimatschriftengesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBL 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Heimatschriftenverordnung (HSchV) vom 28. September 2011, LGBL 2011 Nr. 453, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a

1) Das Ausländer- und Passamt erfasst vorbehaltlich Art. 4 und Abs. 1a vom Antragsteller vor Ort:

1a) Abweichend von Abs. 1 Bst. b kann bei Minderjährigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Farbfotografie (Gesichtsbild) über ein Online-Serviceportal digital eingereicht werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. e

- 1) Diplomatenpässe können auf Antrag ausgestellt werden:
- e) Landtagsabgeordneten und stellvertretenden Landtagsabgeordneten, die Mitglieder sind:
 1. von parlamentarischen Delegationen bei internationalen Organisationen; oder
 2. der Aussenpolitischen Kommission.

Art. 16

Gültigkeitsdauer

Diplomaten- und Dienstpässe werden für eine Dauer von zehn Jahren ausgestellt.

II.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1a tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef